

Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als Supervisor*in BTD
--

Stand: Januar 2021

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon, E-Mail:

Wichtige formale Anforderungen:

- 1. Die bearbeitete Checkliste ist dem Antrag als Deckblatt beizulegen.*
- 2. Die Reihenfolge der Nachweise ist entsprechend der Checkliste einzuhalten.*
- 3. Bitte die Nachweise entsprechend der Gliederungspunkte der Checkliste durchnummerieren.*
- 4. Nachweise bitte geordnet einreichen. Lose-Blatt-Sammlungen werden nicht bearbeitet.*
- 5. Handschriftliche Unterlagen werden nicht bearbeitet.*

(bitte Checkliste abhaken)

I. **Voraussetzung:**

1. Anerkennung als Tanztherapeut*in BTD® (das Anerkennungszertifikat muss in Kopie beiliegen)
2. Nachweis über den Abschluss als Tanztherapeut*in (Kopie des Abschlusszeugnisses)

II. **Berufliche Erfahrung:**

1.0. Nachweis über die Anerkennung als Ausbilder*in BTD

1.1. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre, ab 2015 gemäß der Fortbildungsordnung des BTD

oder

2.0. Nachweis über die Anerkennung als Lehrtherapeut*in BTD

2.1. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre, ab 2015 gemäß der Fortbildungsordnung des BTD

oder

- 3.0. Nachweis, der zur Ausübung der ambulanten Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes berechtigt.
- 3.1. Nachweis über fünf Jahre tanztherapeutische Tätigkeit von mindestens 1667 Std. nach Abschluss der Ausbildung mit mindestens 2 verschiedenen Zielgruppen im einzel- und gruppentherapeutischen Setting. Davon soll zu 1/3 der UE eine Zielgruppe aus dem institutionellen Bereich (z.B. Kliniken, Rehabilitation, Beratungsstellen, therapeutische Heime etc.) sein.
- 3.2. Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzt*innen, Psycholog*innen, Kliniken, u. a.
- 3.3. Nachweis von mindestens 42 Std. Supervision der eigenen tanztherapeutischen Tätigkeit über den Zeitraum der geleisteten 1667 Std., als Supervisor*innen werden anerkannt: tanztherapeutische Supervisor*innen, tanztherapeutische Supervisor*innen im Anerkennungsverfahren, anerkannte Supervisor*innen anderer Fachrichtungen – die Supervision kann einzeln oder in der Gruppe erfolgt sein.
- 3.4. Nachweis entweder aus dem Bereich Fachpresse, wissenschaftliche Arbeit, Kongresstätigkeit oder berufspolitische Tätigkeit im tanztherapeutischen Bereich
- 3.5. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre, ab 2015 gemäß der Fortbildungsordnung des BTÖ
- 3.6. Nachweise / Teilnahmebescheinigungen über die Teilnahme an mindestens 94 Std. Tanz- und Bewegungsunterricht (auch eigene Unterrichtstätigkeit) in chronologischer Folge nach Beendigung der Ausbildung

III. **Für die Anerkennung als Supervisor*in BTÖ ist zusätzlich einzureichen:**

1. Nachweis über drei Seminare zur Methodik der Supervision oder andere Supervisionsausbildungen (insgesamt mindestens 45 Std.). Davon müssen mindestens 30 Std. tanztherapeutischer Supervisions-Methodik nachgewiesen sein.
2. Nachweis über selbstverantwortlich durchgeführte tanztherapeutische Supervision von mind. 11 Std., in dessen Zeitraum selbst fortwährend Supervision in Anspruch genommen wurde. Die Qualifikation des/der Supervisor*in muss nachgewiesen werden.
Als Supervisor*innen werden anerkannt: tanztherapeutische Supervisor*innen, tanztherapeutische Supervisor*innen im Anerkennungsverfahren, anerkannte Supervisor*innen anderer Fachrichtungen – die Supervision kann einzeln oder in der Gruppe erfolgt sein.